

1454 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Ausschusses für wirtschaftliche Integration

über den Antrag der Abgeordneten Dr. Mussil, Machunze, Grießner und Genossen betreffend die Novellierung des Bundesgesetzes vom 18. Jänner 1967, mit dem die auf bestimmte Einführen aus der Europäischen Freihandelsassoziation anzuwendenden Zollsätze festgelegt werden (4. EFTA-Durchführungsgesetz) (107/A)

Am 11. Juni 1969 haben die Abgeordneten Dr. Mussil, Machunze, Grießner und Genossen den obgenannten Initiativantrag im Nationalrat eingebracht.

Der Rat der EFTA und der FINEFTA hat als Übergangsregelung bis zur Lösung des landwirtschaftlichen Preisdifferenzproblems bereits mehrmals zugestimmt, daß seitens Österreichs der Zollabbau bei gewissen Waren der Zolltarifnummern 17.04, 18.06 und 19.08 bei 40% der ursprünglich bestandenen Zollhöhe angehalten werden darf. Bei der EFTA-Ministertagung in Genf vom 8./9. Mai 1969 wurden in Anerkennung der weiterhin bestehenden Probleme Österreich (und auch die Schweiz) neuerlich ermächtigt, das im Ratsbeschuß Nr. 7/1968 (siehe BGBl. Nr. 374/1968) bis 31. Dezember 1969 vorgesehene Sonderregime nunmehr bis 31. Dezember 1970 aufrechtzuerhalten. Ferner wurde der ständige EFTA-Rat in Genf beauftragt, eine generelle Lösung des Preisdifferenzenproblems bei landwirtschaftlichen Rohstoffen bis zur Frühjahrstagung 1970 des EFTA-Ministerrates auszuarbeiten. Diese generelle Lösung würde sodann die bisherige Übergangsregelung allenfalls noch im Verlaufe des Jahres 1970 ersetzen und innerstaatlich durch entsprechende neue gesetzliche

Regelungen in Kraft gesetzt werden. Sollte hingegen eine generelle Lösung im Verlaufe des Jahres 1970 nicht zustande kommen, bleibt die bisherige Übergangsregelung vorläufig bis auf weiteres in Kraft. Es besteht jedoch Einverständnis darüber, daß bis spätestens 31. Dezember 1970 eine ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung (Ermächtigung) der EFTA für eine allfällige weiterhin erforderliche Anwendung der Übergangsregelung zu erwirken sein wird. Der vorliegende Initiativantrag betreffend eine Novelle zum 4. EFTA-Durchführungsgesetz, BGBl. Nr. 48/1967, in der Fassung BGBl. Nr. 443/1968, wurde in diesem Sinne ausgearbeitet.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Integration hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 24. November 1969 in Gegenwart des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie Mitterer der Vorberatung unterzogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Staribacher und Dr. Mussil sowie Bundesminister Mitterer beteiligten, wurde mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen, dem Nationalrat die Annahme des im Antrag 107/A enthaltenen Gesetzentwurfes zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt daher der Ausschuß für wirtschaftliche Integration den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 24. November 1969

Dr. Fiedler
Berichterstatter

Dipl.-Ing. Waldbrunner
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX,
mit dem das 4. EFTA-Durchführungsgesetz
neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das 4. EFTA-Durchführungsgesetz, BGBL.
Nr. 48/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBL. Nr. 443/1968 wird neuerlich abgeändert
wie folgt:

Im § 3 Abs. 1 sind die Worte „und tritt mit
dem Ablauf des 30. Dezember 1969 außer
Kraft“ zu streichen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist
der Bundesminister für Finanzen im Einverneh-
men mit dem Bundesminister für Handel, Ge-
werbe und Industrie betraut.